

// STANDESAMTSGEBÜHREN AUF EINEN BLICK //

Die standesamtlichen Gebühren sind ab 1.1.2009 nicht mehr bundeseinheitlich gleich geregelt.

Ab diesem Zeitpunkt bestimmen die einzelnen Bundesländer die Gebühr. Städte und Gemeinden könnten durch eigene Satzungen von der Gebühr abweichen, was in Raunheim aber nicht der Fall ist.

Gebührenfrei sind Personenstandsunterlagen, für die auf Grund von Bundes- oder Landesrecht Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist (z. B. für Zwecke der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung, für Zwecke der Kriegsopferversorgung, der Wiedergutmachung, der Sozialhilfe, der Gewährung von Kindergeld, von Erziehungsgeld, von Ausbildungszulagen oder von Altershilfe für Landwirte).

Die Gebührenhöhe Ihrer angeforderten Personenstandsunterlagen entnehmen Sie bitte der nachstehenden Gebührentabelle ab Nr. 11. Die Gebührenhöhe ist festgelegt aufgrund der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport; ab 7.1.2017 in der geänderten Fassung vom 15.12.2016

<u>An Gebühren sind zu erheben</u>		
1.	Für die Prüfung der Ehevoraussetzungen / Voraussetzungen für eine Lebenspartnerschaft (§§ 13, 17, 39 PStG) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	
a)	bei der Anmeldung der Eheschließung	42,00 €
b)	bei der Anmeldung einer Lebenspartnerschaft	42,00 €
c)	bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	42,00 € / 63,00 €
2.	Für die Prüfung der Ehevoraussetzungen / Voraussetzungen für eine Lebenspartnerschaft (§ 13, 17, 39 PStG) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	
a)	bei der Anmeldung der Eheschließung	63,00 €
b)	bei der Anmeldung einer Lebenspartnerschaft	63,00 €
c)	bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	63,00 €
3.	Für die erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen / Voraussetzungen für eine Lebenspartnerschaft (§ 29 Abs. 2, § 30 PStG) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	
4.	Für die erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen / Voraussetzungen für eine Lebenspartnerschaft (§ 29 Abs. 2, § 30 PStG) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	
	je weiteres zu prüfendes Recht	21,00 €

5.	Für die Eheschließung / Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft ist eine separate Gebühr zu zahlen	42,00 €
6.	Beurkundung eines im Ausland eingetretenen Personenstandesfalles	
	Eheschließung / Lebenspartnerschaft im Ausland (§§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 PStG)	84,00 €
	Geburt / Sterbefall im Ausland (§ 36 Abs. 1 PStG)	42,00 € - 84,00 €
7.	Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Abs. 2 Satz 2 PStG)	32,00 €
8.	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
	zur Namensführung von Ehegatten / Lebenspartnern (§§ 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 PStG)	21,00 €
	zur Namensführung des Kindes (§ 45 Abs. 1 PStG)	21,00 €
	zur Namensangleichung (§ 43 Abs. 1 PStG)	21,00 €
9.	Bescheinigung über Erklärung zur Namensführung (§ 46 PStV)	11,00 €
10.	Vaterschaftsanerkennung / Mutterschaftsanerkennung (§ 44 Abs. 1,2 PStG)	0,00 €
11.	Ausstellung von Personenstandsurkunden als Urkunde oder als beglaubigte Abschrift aus den Personenstandsbüchern, -registern (§§ 55 PStG, 49 bis 52 PStV)	
	Eheurkunde oder beglaubigte Abschrift	11,00 €
	Lebenspartnerschaftsurkunde oder beglaubigte Abschrift	11,00 €
	Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift	11,00 €
	Sterbeurkunde oder beglaubigte Abschrift	11,00 €
12.	Für ein zweites und jedes weitere Stück der gleichen Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	5,00 €
13.	Für die Erteilung von Auskünften aus einem Personenstandsbuch, -register (hierzu zählt auch die Bestätigung der Geburtszeit) (§ 62 Abs. 2 PStG)	5,00 € bzw. Zeitaufwand